

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1997

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(97/659/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1995 traten in Deutschland 28 Ausbrüche der Newcastle-
Krankheit auf. Da diese Seuche eine schwerwiegende
Gesundheitsgefahr für das Geflügel der Gemeinschaft
darstellt, hat die Gemeinschaft die Möglichkeit, zur
schnellstmöglichen Tilgung der Seuche Ausgleichszah-
lungen für die erlittenen Verluste zu gewähren.Nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs der
Newcastle-Krankheit haben die deutschen Behörden
unverzüglich entsprechende Maßnahmen eingeleitet, zu
denen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2
der Entscheidung 90/424/EWG gehören. Deutschland hat
der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten diese
Maßnahmen mitgeteilt.Die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Finanz-
hilfe sind erfüllt.Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der
Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Deutschland kann eine gemeinschaftliche Finanzhilfe für
die Tilgung der 1995 aufgetretenen Newcastle-Krankheiterhalten. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
beträgt:

- 50 % der Deutschland entstandenen Kosten für
Ausgleichszahlungen an die Erzeuger für die Keulung
und unschädliche Beseitigung von Geflügel bzw.
Geflügelerzeugnissen;
- 50 % der Deutschland entstandenen Kosten für die
Reinigung und Desinfektion der Betriebsgelände und
-anlagen;
- 50 % der Deutschland entstandenen Kosten für
Ausgleichszahlungen an die Erzeuger für die Vernich-
tung verseuchter Futtermittel und verseuchter
Betriebsanlagen.

Artikel 2

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- (2) Deutschland übersendet die in Absatz 1 genannten
Belege spätestens drei Monate nach der Notifizierung
dieser Entscheidung.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.